



## Namensgebung

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind Vornamen, und ggf. einen Familiennamen zu erteilen. In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:

### Vornamen:

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
2. Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind und das Geschlecht des Kindes erkennen lassen (Ausnahme: "Maria" als Zusatz zu einem eindeutig männlichen Namen für einen Jungen). Vornamen, die männlich und weiblich sind, können nur zusammen mit einem eindeutig das Geschlecht des Kindes bestimmenden Vornamen gegeben werden.
3. Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärungen zur Namensbestimmung eindeutig sind und z.B. keinerlei Streichungen, Berichtigungen mit Tipp-Ex usw. aufweisen. Weitere Informationen finden sie im Internet:

[www.familie-online.de](http://www.familie-online.de), [www.vornamen.com](http://www.vornamen.com), [www.kindername.de](http://www.kindername.de), [www.vornamenlexikon.de](http://www.vornamenlexikon.de)

### Familiename:

1. Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern keinen Ehenamen, und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärung abgegeben haben, so entscheiden Sie innerhalb eines Monats nach der Geburt gemeinsam, ob Ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Die Entscheidung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Können Sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile.
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt erforderlich (Namenserteilung).



## Anmeldung beim Standesamt

Die Geburt Ihres Kindes ist innerhalb einer Woche beim Standesamt des Geburtsortes anzuzeigen, für Geburten im **Krankenhaus Bethanien** Iserlohn:

Standesamt Iserlohn Rathaus I  
Schillerplatz 7  
58636 Iserlohn  
Tel. 02371/217-1811  
Terminabsprachen erwünscht!

Für Geburten in der **Hebammenpraxis Altana** oder Hausgeburten in Altana:

Standesamt Altana  
Stadtpavillon Am Markaner 1  
58762 Altana  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 Uhr  
nachmittags nach Vereinbarung  
Am Markaner 1 in 58762 Altana  
Telefon: 02352 / 209-331

Zur Anmeldung benötigen Sie die ausgefüllte und unterschriebene **Geburtsanzeige**, in der Sie die Vornamen für Ihr Kind festlegen

- Wird vom Krankenhaus ausgestellt (Krankenhaus Bethanien - an der Pforte)
- Bei Praxis oder Hausgeburten von der Hebamme

### Der Anmeldung ist im Original beizufügen

- bei verheirateten Müttern eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch bzw. ersatzweise eine Heiratsurkunde
- ➤ unverheirateten Müttern
  - ledige Mütter: Geburts-, bzw. Abstammungsurkunde
  - geschiedene Mütter: beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk bzw. ersatzweise Heiratsurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil
  - verwitwete Mütter: beglaubigte Abschrift des Familienbuchs der letzten Ehe mit Vermerk über den Tod des Ehemannes bzw. ersatzweise Heirats- und Sterbeurkunde

### Weiter wird benötigt

- gültige Reisepässe (bei ausländischen Staatsangehörigen)
- falls vorhanden Diplom-, Promotionsurkunden o. ä. zur Eintragung eines akademischen Grads
- ggf. Nachweis über bereits abgegebene Sorgeerklärungen
- ggf. Formblatt über Namensbestimmung



Vom Geburtsstandesamt erhalten Sie vier gebührenfreie Geburtsbescheinigungen für

- Kindergeld,
- Mutterschaftshilfe,
- religiöse Zwecke (Taufe) und für Elterngeld

Eine Geburtsbescheinigung wird vom Standesamt direkt an das zuständige Einwohnermeldeamt weitergeleitet. Eine zusätzliche Anmeldung der Geburt im Einwohnermeldeamt ist deshalb nicht erforderlich.

## Anerkennung der Vaterschaft

Falls die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, findet der Vater nur dann Eingang in den Geburtseintrag und damit in die Geburtsurkunden seines Kindes, wenn er die Vaterschaft wirksam anerkannt hat (das Ausfüllen der Geburtsanzeige reicht nicht aus).

Die Anerkennung kann schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn die Mutter des Kindes zustimmt, d.h. die Mutter sollte möglichst gleich zur Anerkennung mitkommen.

Anerkennung und Zustimmung werden bei allen Standesämtern, den Jugendämtern und Amtsgerichten sowie bei den Notaren (hier gebührenpflichtig) entgegengenommen bzw. beurkundet.

Bringen Sie bitte zur Beurkundung mit

- Personalausweis oder Reisepass (Vater und Mutter)
- Geburts- bzw. Abstammungsurkunde (Vater)
- falls vorhanden Diplom-, Promotionsurkunden o. ä. zur Eintragung eines akademischen Grads

## Sorgerecht

Verheiratete Eltern haben für Ihr/e Kind/er das gemeinsame Sorgerecht kraft Gesetzes.

Sind die Eltern jedoch nicht verheiratet, liegt das alleinige Sorgerecht zunächst ausschließlich bei der (volljährigen) Mutter. Die gemeinsame Sorge für Ihr/e Kind/er können Sie begründen in dem Sie

- den Vater des/der Kinder heiraten oder
- zusammen mit dem Vater übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben.

Sorgeerklärungen können nur bei den Jugendämtern oder bei einem Notar (hier gebührenpflichtig) beurkundet werden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein gemeinsames Sorgerecht anstreben sollen, können Sie sich zur Beratung an das Jugendamt im Landratsamt Eichstätt an andere Beratungsstellen wenden.

## Hinweis:

- Der Krankenkasse sollte die Geburt umgehend gemeldet werden, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.
- Förderungen für Kinder sollten umgehend beantragt werden um keine Fristen zu versäumen (z. B. Erziehungsgeld, Elterngeld, Eigenheimzulage, Kindergeld).
- Bestehende Versicherungsverträge sollten auf die veränderte Situation hin überprüft werden - evtl. Beitragsermäßigung.
- Mit dem Arbeitgeber sollte die Dauer der Abwesenheit geklärt sein (Elternzeit).